

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 11/0290
422 - Fachbereich Kindertagesstätten			Datum: 05.08.2011
Bearb.:	Frau Sabine Gattermann	Tel.: 116	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Jugendhilfeausschuss

25.08.2011

Verträge über die Betriebskostenförderung 2012 ff mit den Trägern von nichtstädtischen Kindertagesstätten

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Abschluss von Verträgen über die Betriebskostenförderung mit den Trägern von nichtstädtischen Kindertagesstätten in Norderstedt auf der Grundlage der **Anlage 1** zu.

Die Verwaltung wird gebeten, die dadurch entstehenden Mehraufwendungen von 873.500 € in 2012 und 910.500 € in 2013 in die Beratungen zum Haushaltsentwurf 2012/13 einzubringen.

Sachverhalt

Der Vertrag über die Betriebskostenförderung mit den Trägern von nichtstädtischen Kindertageseinrichtungen läuft zum Ende dieses Jahres aus. Der Jugendhilfeausschuss hat deshalb die Verwaltung mit Beschluss vom 09.12.10 (**Anlage 2**) beauftragt neue Verhandlungen mit den Trägern über den Abschluss eines Vertrags mit einer Laufzeit von fünf Jahren aufzunehmen.

Ab Februar dieses Jahres fanden Verhandlungen zwischen Vertreter/innen der Verwaltung und den Mitgliedern der Verhandlungsgruppe der nichtstädtischen Träger statt. Der Jugendhilfeausschuss wurde regelmäßig über den Fortgang der Verhandlungen auf den Laufenden gehalten (Protokolle).

Grundlage für die Verhandlungen war der laufende Vertrag, da er sich aus Sicht beider Verhandlungspartner grundsätzlich bewährt hat.

Neben einer redaktionellen Überarbeitung wurden inhaltlich folgende Neuerungen in den Vertragsentwurf aufgenommen:

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Kostenausgleich

Der Passus im laufenden Vertrag über die Übernahme des gerichtlichen Verfahrens durch die Stadt bei Nichtzahlung durch eine Wohnortgemeinde trotz Kostenübernahmezusage wurde ersatzlos gestrichen, da dieses in der Praxis nicht vorkommt (vgl. **Anlage 1**: Vertragsentwurf § 1 Nr.2).

Wartelisten

Im Vertragszeitraum soll ein neues Verfahren zum Abgleich der Wartelisten-Daten vereinbart und die Übermittlung der Daten durch die Träger an die Stadt bis dahin ausgesetzt werden. Das aktuelle Verfahren macht allen Beteiligten viel Arbeit, bringt aber für die Vergabe der Plätze und die Kindertagesstättenbedarfsplanung wenig Nutzen (vgl. **Anlage 1**: Vertragsentwurf § 2, Nr. 9).

Qualitätsentwicklung und –sicherung

Neu in den Vertragsentwurf aufgenommen wurde die Verpflichtung der Träger die Qualität der Arbeit in ihren Einrichtungen nach einem anerkannten Verfahren in einem dreijährigen Rhythmus zu überprüfen (vgl. **Anlage 1**: Vertragsentwurf § 3 Nr. 1).

Rechtsanspruch

Die Formulierung zu einer möglichen Gruppenvergrößerung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 KitaVO auf das zulässige Maß (22 Kinder) im Elementarbereich aufgrund des Rechtsanspruchs auf einen Kita-Platz wurde konkretisiert (vgl. **Anlage 1**: Vertragsentwurf § 3 Nr. 4).

Das Finanzierungsmodell (vgl. **Anlage 1**: Vertragsentwurf Anlage 5) wurde grundsätzlich beibehalten. Es stellt den Trägern ein Budget zur Verfügung, das sich aus Pauschalierungsbeträgen und den realen Kosten für Mieten und Pachten abzüglich der Elternbeträge und der Zuschüsse von Land und Kreis zusammensetzt. Die Pauschalen werden lediglich für die tatsächlich besetzten Plätze gezahlt. Über die Höhe der Pauschalen wurde intensiv verhandelt.

Personalkosten

Im laufenden Vertrag bilden die KGST-Werte für die jährlichen Personalkosten eine/s/r Erzieher/in bzw. eine/s/r sozialpädagogischen Assistent/en/in (regelmäßig erscheinende Berichte „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der KGST), der gültige Stellenschlüssel sowie die Betreuungsart die Grundlage für die Berechnung der Pauschale für eine Betreuungsstunde pro tatsächlich betreuten Kind im Monat. Aufgrund der Erfahrung, dass die KGST-Berichte nicht transparent sind und Veränderungen nicht nachvollzogen werden konnten, soll künftig der TVÖD (Eingruppierung mit Durchschnitt der Erfahrungsstufen) statt der KGST-Berichte als Grundlage dienen (vgl. **Anlage 1**: Vertragsentwurf §7 Nr. 3).

Aufgrund der neuen Entgeltordnung für die Sozial- und Erziehungsberufe und der Tarifierhöhungen kommt es durch die Pauschalen für die Personalkosten zu Mehraufwendungen gegenüber den vergangenen Jahren. Dies wäre aber auch bei Beibehaltung der KGST-Werte erfolgt.

Für die Leitungstätigkeit sollen zukünftig ebenfalls die TVÖD-Werte als Berechnungsgrundlage genutzt und die Regelung 0,5 Std. pro Woche pro tatsächlich betreuten Kind beibehalten werden.

Verpflegungskosten

Durch den Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 06.11.2008 zum Verpflegungsgeld in Kitas und Horten, war mit den Trägern in einem Nachtrag zum geltenden Vertrag eine Regelung zur Abrechnung des Verpflegungsgeldes vereinbart worden, der eine Spitzabrechnung mit festgelegtem Höchstkostensatz vorsieht. Künftig ist eine Pauschale in Höhe von 40 € pro Verpflegungsplatz im Monat vorgesehen. Der Satz orientiert sich an dem bisherigen Höchstkostensatz von 75 € (40 € plus 35 € Elternbeitrag).

Außerdem wurden im Bezug zu Sozialstaffelermäßigungen für das Verpflegungsgeld die notwendigen Formulierungen zu den §§ 28 f. SGB II, §§ 34f. SGB XII oder § 6b BKG (Bildungs- und Teilhabepaket) eingearbeitet (vgl. **Anlage 1**: Vertragsentwurf § 2 Satz 8).

Bauunterhalt und Sachkosten

Im laufenden Vertrag ist festgelegt worden, dass Investitionskosten Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens z. B. Baumaßnahmen und Beschaffungen von beweglichen Sachen mit einem Anschaffungswert von mindestens 410 € ohne Umsatzsteuer und keine Betriebskosten sind. Über die Notwendigkeit, Dringlichkeit und Wirtschaftlichkeit von Investitionsmaßnahmen wurde bisher auf Antrag durch Bescheid im Wege der Einzelfallprüfung entschieden. Für kurzfristig entstehenden Investitionsbedarf in geringfügigem Umfang zur Aufrechterhaltung des Betriebes wurde den Trägern eine Pauschale in Höhe von 300 EUR für jede Gruppe in der Einrichtung pro Kalenderjahr zur Verfügung gestellt. Der Träger durfte diese Investitionskostenpauschale in Anspruch nehmen, wenn die Stadt der beantragten Maßnahme zugestimmt hatte.

Diese Regelung soll aufgehoben werden, da fast alle Maßnahmen, die unter diese Regelung fielen, seit der Umstellung auf Doppik als Aufwendungen und damit als Betriebskosten anzusehen sind.

Für den Bauunterhalt ist eine eigene Pauschale erarbeitet worden. Dabei wird unterschieden zwischen Trägern, die das Objekt, in dem die Kindertagesstätte untergebracht ist, gemietet haben und solchen, die selbst Eigentümer des Objektes sind (vgl. **Anlage 1**: Vertragsentwurf § 5 Nr.2). Bei der Anmietung entstehen Kosten für den Bauunterhalt lediglich für die Instandhaltung und Instandsetzung der Einrichtung im Inneren der Räume, bei Eigentum entstehen darüber hinaus Kosten für die Instandsetzung und Instandhaltung von Dach, tragenden Wänden, Außenfassaden einschließlich Außenwänden mit Zubehör sowie der zentralen Versorgungsleitungen und –einrichtungen. Für die Berechnung wurde davon ausgegangen, dass 1,2 % der Neubaukosten (als Grundlage wurde der geplante Neubau in der Tannenhofstraße genutzt) pro Platz jährlich für den Bauunterhalt benötigt wird, wenn der Träger Eigentümer des Gebäudes ist (KGST-Werte). Vereinbart wurde, dass die Träger, die Eigentümer des Gebäudes sind 80,6% dieses Betrages erhalten, pro belegten Platz pro Monat sind dies 21,50 €, und die Träger, die Mieter des Gebäudes sind, 19,2 %, pro belegten Platz pro Monat sind dies 5,10 €.

Zu den Sachkosten gehören im Wesentlichen die Bewirtschaftungskosten, die Reinigung, die pädagogischen Sachmittel, die Fortbildungs- und Fachberatungskosten sowie die Verwaltung der Einrichtung. Im laufenden Vertrag wird eine Pauschale pro Betreuungsstunde pro betreuten Kind im Monat von 10,20 € bzw. 3 € für die Waldgruppen gezahlt. Nach intensiven Verhandlungen haben sich die Verhandlungspartner auf eine Pauschale von 10,38 € pro Betreuungsstunde pro betreuten Kind im Monat in den nächsten fünf Jahren geeinigt, bei den Waldgruppen bleibt es bei 3 €. Die Erhöhung ist aus Sicht der Verwaltung gerechtfertigt, da nun auch Aufwendungen, die bisher per Einzelantrag als Investitionskosten genehmigt wurden, hierunter fallen.

Verwaltungsbeitrag für übergeordnete Verwaltungseinheiten

Übergeordnete Verwaltungseinheiten sind Geschäftsstellen und zentrale Verwaltungseinheiten. Die Regelung, dass hierfür 5% der päd. Personalkosten für die kirchlichen Träger, Wohlfahrtsverbände und die Träger mit mehr als zwei Einrichtungen gezahlt werden, wird beibehalten (vgl. **Anlage 1**: Vertragsentwurf § 7 Nr. 9).

Zuschuss für geringere Kinderzahl wg. Betriebserlaubnisse

Auch diese Regelung wird aus dem laufenden Vertrag übernommen. Aufgrund der räumlichen Verhältnisse ist es in einigen Einrichtungen nicht möglich die nach der Kita VO maximale Kinderzahl in den Gruppen zu betreuen. Allerdings muss der Personalschlüssel trotzdem eingehalten werden. Daher muss für diese Träger ein Ausgleich geschaffen werden, da sonst eine erhebliche Finanzierungslücke entstehen würde (vgl. **Anlage 1**: Vertragsentwurf § 7 Nr. 8).

Tatsächliche betreute Kinder

Die Erfassung erfolgt weiterhin durch eine Stichtagsregelung (zwei Stichtage pro Kita-Jahr). Bei einer 98%igen Auslastung bzw. bei max. einem nicht belegten Platz bei Trägern mit weniger als 51 Plätzen erfolgt die Berechnung der Pauschalierungsbeträge zu 100% der gemäß Betriebserlaubnis genehmigten Plätze. Diese Regelung ist nötig, da sonst die normale Fluktuation (z.B. auch wg. notwendiger Kündigungen aus pädagogischen Gründen oder wg. Gebührenrückständen) sofort finanzielle Folgen für die Träger hätte (vgl. **Anlage 1**: Vertragsentwurf § 7 Nr. 6)..

Die Mitglieder der Verhandlungsgruppe der nichtstädtischen Träger erklärten sich in der letzten Verhandlungsrunde am 20.06.11 mit den erzielten Ergebnissen einverstanden.

Das Rechnungsprüfungsamt ist fortlaufend über den Stand der Verhandlungen informiert worden.

Aus Sicht der Verwaltung hat das Finanzierungsmodell folgende Vorteile:

- Es ist transparent und flexibel.
- Es kann sehr schnell auf Bedarfsveränderungen reagiert werden.
- Die finanziellen Folgen für die Stadt sind vorhersehbar und steuerbar.
- Es hat langfristig Bestand.

Folgende Risiken birgt das System aus Sicht der Verwaltung:

- Tarifierhöhungen des öffentlichen Dienstes müssen zeitnah weiter gegeben werden.
- Es gibt bisher noch keine Erfahrungen mit Betriebskostenzuschüssen für den Bauunterhalt.

Im Vergleich zu den Ansätzen im Haushaltsentwurf, die bereits die neu beschlossenen Plätze enthalten, entstehen Mehraufwendungen von 873.500 € in 2012 und 910.500 € in 2013. Grund dafür sind vor allem die höheren Personalpauschalen und die neu eingeführten Pauschalen für den Bauunterhalt.

Gemäß § 6a Ziffer 5 der Zuständigkeitsordnung (Anlage zu § 11 Abs. 1 Hauptsatzung) vom 15.01.10 entscheidet der Jugendhilfeausschuss über den Abschluss von Verträgen und Erlass von Richtlinien über die Förderung von Einrichtungen anderer Träger im Bereich der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

Die Verwaltung empfiehlt den Vertragsabschluss auf der Grundlage der Anlage 1.